

Mitglieder • Qualität • Genehmigungen

Das Verfahren der phototherapeutischen Keratektomie (PTK) gleicht technisch dem der photorefraktiven Keratektomie – einer laserinduzierte Veränderung der Brechkraft der Hornhaut.

Bei der PTK handelt es sich jedoch nicht um einen refraktiv-chirurgischen, sondern um einen medizinisch indizierten therapeutischen Eingriff bei verschiedenen Augenerkrankungen. Im Unterschied zu photorefraktiven Verfahren wird hierbei ein refraktionsneutrales planparalleles Vorgehen angestrebt.

## Wer kann diese Leistungen beantragen?

- Fachärzte für Augenheilkunde

## Welche fachlichen Voraussetzungen sind nachzuweisen?

Die fachlichen Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn folgende Nachweise geführt werden:

- Nachweis über die selbstständige Durchführung von zehn phototherapeutische Keratektomien mit dem Excimer-Laser

oder

- Nachweis über die selbstständige Durchführung von zehn Eingriffe mit dem Excimer-Laser

und

- Teilnahme an einer mindestens zweistündigen Fortbildung zum Thema PTK

Die Nachweise sind durch entsprechende Kopien zu belegen.

## Welche apparativen Voraussetzungen sind nachzuweisen?

Die apparativen Voraussetzungen sind mittels des dem Antrag beiliegenden technischem Datenbogen nachzuweisen. Der Datenbogen ist vom Hersteller / Vertreiber auszufüllen und zu unterschreiben.

## Welche Auflagen sind zum Genehmigungserhalt zu erfüllen?

Die festgeschriebene Stichprobenprüfung gemäß der Vereinbarung ist derzeit ausgesetzt. Unabhängig davon besteht die Verpflichtung zur Dokumentation nach § 6.

## Welche rechtlichen Maßgaben liegen zugrunde?

- Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur phototherapeutischen Keratektomie

## Downloads

- [Antrag](#)
- [Dokumentationsbogen](#)

## • Kontakt

### Frau Ute Wöller

Fachbereich Qualitätssicherung

Vertragsärztliche Versorgung

Berliner Allee 22

30175 Hannover

Telefon: 0511 380 3372

E-Mail: [ute.woeller@kvn.de](mailto:ute.woeller@kvn.de)